

rens und der damit verbundene Schwindelgeist ließ alle Realität untergehen. Subscriptionen und Pränumerationen sind jetzt kaum möglich, weil das Publikum das Vertrauen verloren hat, und ein reiches, wohlaffortirtes Sortiment ist eine Seltenheit, weil der Sortimentsbuchhändler die Preisherabsetzungen und die Verschleuderung an Antiquare zu fürchten hat. Vielfältig sind die Manipulationen, die angewandt werden, um Altes und Neues in das Volk zu bringen. Eine Kohorte von Trödlern und Hausirern ist förmlich organisirt. Verunglückte Buchbinder, heruntergekommene Schauspieler, weggejagte Schulmeister, literarische Eckensteher, Antiquare, die Bücher wie alte Kleider verschachern, faule Bediente haben sich wie Ungeziefer in dem B. eingenistet und laufen als Büchertrödlern in den Provinzen umher. Anfänglich mochte das Hausiren ein treffliches Mittel, ein Sporn sein, um damit die Bornehmigkeit und Faulheit vieler Sortimentsbuchhändler in Thätigkeit zu setzen. Aber was heilsam wirkte, wurde Gift in den Händen solcher übermäßig speculirenden Verleger, die den Buchhandel nur als Goldquelle, nur als Kuh ansehen, die ihnen Milch gebe. Dieses Verlegergesindel, abgesehen davon, daß es eine Pflanzschule bildet, in welcher bildungs- und kopflose junge Menschen aus Ladenhütern zu eben so kopflosen und geschäftsunkundigen Buchhändlern gemacht werden, organisirte eine der verächtlichsten Schreiberzünfte, welche die geringen Gaben ihres Geistes für Sündenlohn preisgeben. „Wer einmal für das Geld schreibt,“ sagt Menzel, „hat schon alle Scham aufgegeben, der Eine, weil er muß, aus Verzweiflung, der Andere mit Bedacht, wie ein Poffenreißer, um desto mehr Zuschauer anzulocken. Die gewöhnlichen Sünden dieser Büchermacher sind: Ehrlosigkeit, die kein Mittel scheut, um Aufsehen zu erregen oder wenigstens Absatz zu bekommen; brutaler Hohn gegen die redlichen Autoren, denen sie ins Handwerk pfuschen, Schmeichelei der bösen und verborgenen Neigungen, und Beschönigungen des Lasters, theils um ein ergiebiges Feld zu bearbeiten, das die besseren Autoren ihnen übrig gelassen haben, theils um ihre Leser zu ihren Mitschuldigen zu machen; Heuchelei, wenn es gilt, der Frömmigkeit oder Ehrlichkeit einen Blutpfennig abzudringen; schamlose Dieberei und Flickerei aus bessern Werken, wenn dieselben Glück gemacht haben; endlich die alles umfassende, alles durchdringende Trivialität, die abgeschmackte Brähe, in der Alles gekocht wird.“

(Fortsetzung folgt.)

Verbot versiegelter Druckschriften in Bayern.

Mittels Ministerialrescripts ist in Bayern, gewiß zur großen Freude vieler Standesgenossen, dem Verkaufe der versiegelten „Rathgeber,“ „Geheimnisse,“ „Mittelchen“ u. dergl. ein Ende gemacht worden. Da dieses Verbot dem gesammten Deutschen Buchhandel von Interesse sein muß, so finde es hier einen Platz.

Ein Ausschreiben der königl. Regierung von Mittelfranken vom 2. August, den Verkauf technischer Geheimmittel betreffend, lautet wie folgt: „Es kommt häufig vor, daß Druckschriften versiegelt oder zugestekt, mit der, manchmal

selbst von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhalts, zum Verkaufe ausgedient werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbszeugnisse enthalten sind. Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theile unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel anpreisen, zum Theil aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmitteln geben. Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbsgeheimnisse und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervorthelt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden; da ferner durch dieses Verfahren auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten, und es rechtfertigt sich dieselbe durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungsurkunde, welche alle Erzeugnisse der Presse der polizeilichen Aufsicht unterstellen, und dem diese Aufsicht vereitelnden Verkaufe derselben unter Verschluss und unter dem Siegel des Geheimnisses direct entgegenstehen. In Erwägung dessen werden im Vollzug eines höchsten Ministerialrescripts v. 28. präf. 31. Juli l. J. die Gewerbsleute im Regierungsbezirk vor dem Ankauf solcher in der Regel nutzloser und theurerer Geheimmittel gewarnt, und zur Nichtannahme der ihnen etwa zugesendeten hiemit aufgefordert, und den sämtlichen zum Verkehr mit Erzeugnissen der Presse berechtigten Gewerbsleuten wird der Handel mit verschlossenen Schriften und deren Ausfertigung hiemit nachdrücklichst untersagt. Die einschlägigen Behörden haben den Vollzug gegenwärtiger Verfügungen genau zu überwachen, und jedesmal in vorkommenden Fällen geeignet einzuschreiten.

Petersburg, 17. Aug. Der Kaiser hat auf Beschluß des Ministercomité in Folge der Vorstellung des Ministers des öffentlichen Unterrichtes als Ergänzung zu den Bestimmungen des Ukas des dirigirenden Senats vom 18. (30.) Jul. 1838, folgende Vorschriften in Betreff ausländischer Bücher, die im Archangelschen Hafen eingeführt werden, genehmigt, und dem Minister des öffentlichen Unterrichtes gestattet, diese Vorschrift auch in andern Orten, wo keine Censur Statt findet, wenn solches nöthig sein sollte, in Anwendung zu bringen: 1) Wenn das Zollamt ersehen hat, daß sich unter den im Archangelschen Hafen eingeführten Waaren Bücher, Zeichnungen, geographische Karten, Pläne u. s. w. befinden, so hat dasselbe in der allgemeinen Ordnung darauf zu sehen, daß dieselben nach der gesetzlichen Besichtigung in besondere Kasten, Ballen, Pakete oder an besondere Orte, unter Beidrückung des Zollsiegels oder Anlegung der Plombe gelegt werden, und bei Ueberlieferung derselben an den Empfänger diesen gegen Unterschrift zu verpflichten, sie ungesäumt der Haupt-Localobrigkeit zuzustellen. 2) Bei der Ankunft von Reisenden, die Bücher zu ihrem eignen Gebrauche bei sich haben, fertigt das Zollamt über dieselben ein vollständiges Register an, und indem es dieselben zur Verfügung des Reisenden läßt, macht es ihn gegen Unterschrift verbindlich, alle jene Bücher der Haupt-